

Information vom 26. November 2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Steuerreform des Bundes sieht vor, dass der begünstigte Steuersatz für Kindergärten (bisher § 10 Abs 2 Z 14 UStG ab 1.1.2016 auf 13% angehoben wird (nunmehr § 10 Abs 3 Z 10 UStG). Allerdings bleibt der ermäßigte Steuersatz für gemeinnützige Rechtsträger gemäß § 10 Abs 2 Z 4 UStG unverändert.

Dadurch wird nun vielfach die Gründung eines gemeinnützigen Rechtsträgers angestrebt, um den Steuersatz nicht erhöhen zu müssen. Dazu wurden im KOMMUNAL Heft 11/2015 Mustersatzungen veröffentlicht, die zur Gründung eines gemeinnützigen Rechtsträgers Anwendung finden können.

Wir weisen jedoch eindringlich darauf hin, dass eine Umgründung je nach der individuellen Situation im Einzelfall mit verschiedensten - auch nachteiligen - Rechtsfolgen verbunden sein kann. Dazu kommt auch, dass noch nicht alle offenen Fragen beantwortet werden können, weshalb wir dringendst ersuchen, **alle Schritte vorab mit Ihrem Steuerberater zu besprechen** und von diesem (auch aus Haftungsgründen) **begleiten zu lassen!** In Relation zu der damit verbundenen Komplexität ist der daraus resultierende Nutzen scheinbar gering.

Die Rechtslage alt und neu sowie wesentliche Aspekte des Ausgliederungsmodells können wie folgt dargestellt werden, sobald wir weitere Informationen haben, werden wir Sie darüber umgehend in Kenntnis setzen.

Rechtslage bisher:

Die Kindergärten der Gemeinden und auch solche von gemeinnützigen Rechtsträgern sind unecht von der Umsatzsteuer befreit (keine Umsatzsteuer – kein Vorsteuerabzug). Es besteht aber die Möglichkeit, auf diese Steuerbefreiung iS einer Option zu verzichten, was überwiegend von den Gemeinden gemacht wurde (Art XIV BGBl 21/1995).

Bei Option zur Steuerpflicht unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs 2 Z 14 UStG.

Der Betrieb eines Kindergartens ist eine Tätigkeit, die bei Erfüllung der sonstigen Kriterien der BAO – gemeinnützig iSd § 35 BAO ist.

Damit konkurriert die Ermäßigung des Steuersatzes für gemeinnützige Rechtsträger gem. § 10 Abs 2 Z 6 UStG mit jener nach § 10 Abs 2 Z 14 UStG. Bisher blieb es aber ohne Auswirkung, ob die Ermäßigung wegen des Inhaltes (Kindergarten) oder des formalen Status (Gemeinnützigkeit) gewährt wurde. Der ermäßigte Steuersatz betrug in jedem Fall 10%.

Rechtslage neu und Fragen zum Ausgliederungsmodell

Der begünstigte Steuersatz für Kindergärten (bisher § 10 Abs 2 Z 14 UStG wurde auf 13% angehoben (nunmehr § 10 Abs 3 Z 10 UStG).

Der ermäßigte Steuersatz für gemeinnützige Rechtsträger gemäß § 10 Abs 2 Z 4 UStG bleibt aber unverändert.

Die Konkurrenz der beiden Normen wird daher nach der neuen Rechtslage hinsichtlich des resultierenden Steuersatzes relevant (10% vs 13%).

Diesbezüglich muss jedenfalls in jedem Einzelfall Klarheit hergestellt werden, ehe weitere Schritte (auch) in Richtung Ausgliederung mit Gemeinnützigkeitsstatuten gesetzt werden.

Es muss ebenfalls geklärt werden, inwieweit im Falle einer Ausgliederung allenfalls vorhandene stille Reserven steuerbar wären und diese eventuell mit Verlusten aus den vergangenen Jahren gegengerechnet werden könnten.

Die bei einer Gemeinde bediensteten MitarbeiterInnen würden im Falle einer Ausgliederung einen neuen Dienstgeber erhalten; diesbezüglich müssen auch alle notwendigen Abklärungen getroffen werden.

Mit herzlichen Grüßen!

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*